

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 – Nümbrecht/West - als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Lage des Änderungsbereiches

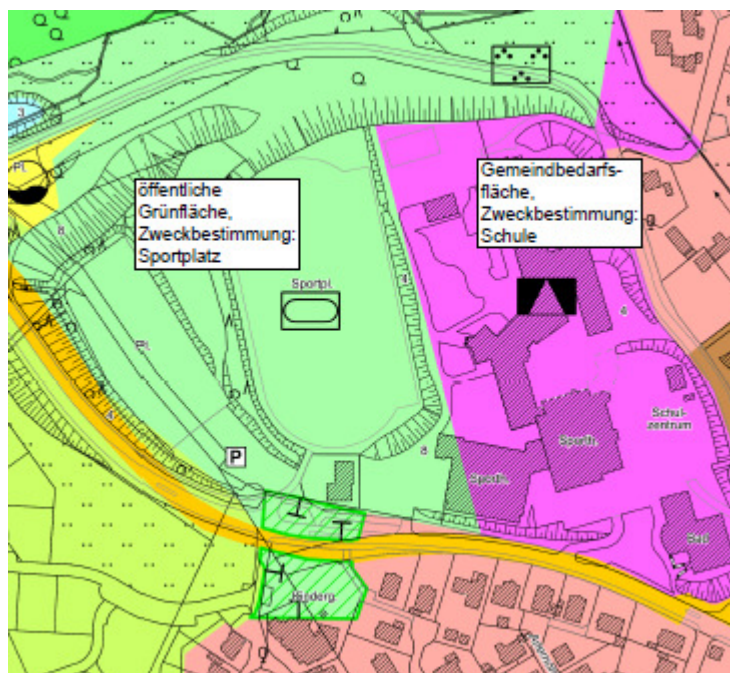
Der Änderungsbereich befindet sich nördlich im Hauptort von Nümbrecht und dort im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 – Nümbrecht/West – und umfasst einen Teil des Flurstücks Gemarkung Nümbrecht, Flur 52, Nr. 970.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen sowie als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule. Die Änderung ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Auszug Flächennutzungsplan:



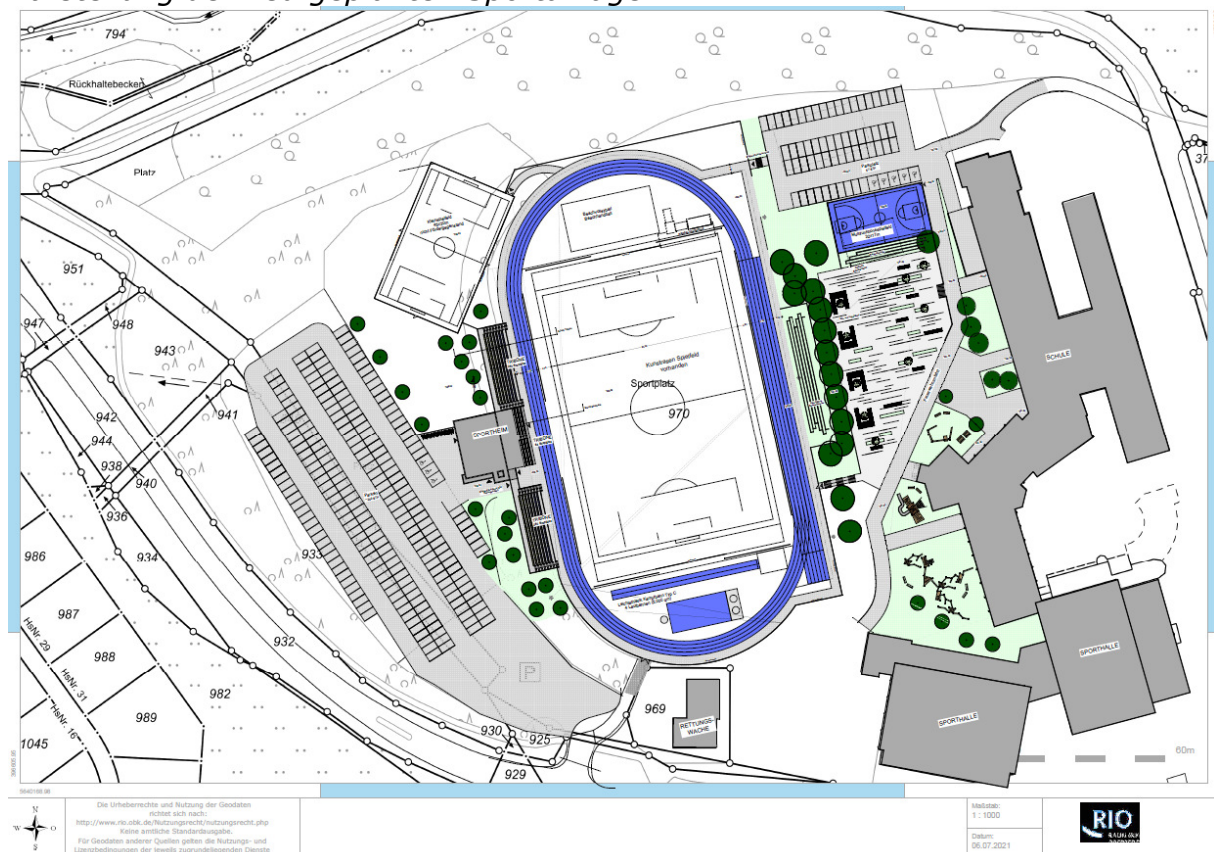
Planungsanlass / Planungsinhalte

Im Jahr 2018 hat sich die Gemeinde Nümbrecht mit dem Projekt „Sanierung der Sportanlage Nümbrecht“ um die Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beworben. Seinerzeit ist die Bewerbung nicht in das Programm aufgenommen worden. Nach

einem ergänzenden Förderaufruf in 2020 und einer weiteren Bewerbung der Gemeinde Nümbrecht mit diesem Projekt, hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 03. März 2021 das Projekt für eine Antragstellung im Bundesprogramm zur Aufnahme beschlossen.

Das Projekt „Sanierung der Sportanlage Nümbrecht“ sieht eine Neuerrichtung eines Sportlerheimes inkl. Multifunktionsräumen und einer Tribünenanlage und Abriss des alten Sportlerheimes, die Erstellung einer Naturtribüne mit Rasensitzstufen, den Umbau der Laufbahn von Asche auf Tartan-Bahn, die Neuerrichtung eines Kleinspielfeldes und die Erstellung eines Freizeitbereiches mit Multifunktionsgestaltung vor. Weiterhin ist eine entsprechende Stellplatzanlage zu errichten.

Darstellung der neu geplanten Sportanlage:



Der Ursprungsplan weist den Bereich als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung für Sport und Freizeit aus.

Laut Auskunft der Bauaufsicht des Oberbergischen Kreises bedürfen das neue Sportlerheim inkl. der Multifunktionsräume und die Tribünenanlage für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Darstellung einer entsprechenden Baugrenze innerhalb dieser öffentlichen Grünfläche. Die anderen geplanten Sporteinrichtungen, wie z.B. das Kleinspielfeld und die Tartanbahn sind vom heutigen Planungsrecht gedeckt.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung sollen daher für die planungsrechtliche Zulässigkeit des neuen Sportlerheimes und der Naturtribüne innerhalb der öffentlichen Grünfläche entsprechende Baugrenzen festgesetzt werden, sowie der Bereich der zum Teil schon vorhandenen Stellplatzanlage festgelegt werden. Weiterhin wird ein kleiner Bereich, der bisher als öffentliche Grünfläche für Freizeit

und Sport ausgewiesen war, in Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen umgewandelt, da dieser Bereich bereits durch entsprechende bauliche Anlagen bebaut ist.

Der Ursprungsplan enthält textliche Festsetzungen, die bereits mehrfach geändert wurden. Diese textlichen Festsetzungen inkl. der erfolgten Änderungen werden nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanänderung und sind für den Änderungsbereich nicht anzuwenden.

Das Thema „Immissionsschutz“ wird auf die Ebene des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens verschoben.

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB

Die Festsetzungen des seit dem 03.06.1983 rechtskräftigen Ursprungsbauungsplan sind in diesem Bereich bereits durch diverse Sporteinrichtungen im Planänderungsbereich umgesetzt. Wie unter dem Punkt Planungsanlass/Planungsinhalte erläutert, bedürfen das neu geplante Sportlerheim und die Tribünenanlage für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Festsetzung einer Baugrenze innerhalb der öffentlichen Grünfläche für Freizeit und Sport. Insoweit werden die bestehenden Planungsinhalte um die Baugrenzen für die genannten Anlagen für die sportlichen Zwecke ergänzt und konkretisiert.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenverdichtung handelt, soll der Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) geändert werden, um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die geplanten Vorhaben zu erreichen.

Durch die Bebauungsplanänderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete + Vogelschutzgebiete) liegen nicht vor.

Das Beteiligungsverfahren wird nach dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB und Abs. 3 durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die in ihren Belangen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden an der Änderung beteiligt. Belange von Nachbargemeinden sind durch die geplante Änderung nicht betroffen. Eine Beteiligung unterbleibt daher.

Weitere Ausführungen sind unter dem Punkt Umweltprüfung/Umweltbericht/Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zu entnehmen.

Erschließung

Das Plangebiet ist vollständig erschlossen. Durch die Änderung ergeben sich keine Veränderungen der Erschließung und Verkehrsführung.

Umweltprüfung/Umweltbericht/Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen.

Außerdem gelten bei der Änderung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren, die eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen, Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung (hier Änderung) des Bebauungsplanes zu erwarten sind, bereits als im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im Änderungsbereich ist weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, so dass hier der § 13 a Abs. 1 S. 3 BauGB zur Anwendung kommt. Demnach ist die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird. Durch die neu geplanten Baugrenzen für das Sportlerheim und die Tribünenanlage ist eine Versiegelung von ca. 1.625 m² möglich. Dieser Wert liegt unter den zulässigen 20.000 m².

Für den vorliegenden Änderungsbereich wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 von dem Planungsbüro Schumacher GmbH, Wiehl, im Juni 2022, erstellt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass keine Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Vorhaben im Plangebiet zu erwarten sind, da keine essenziellen Nahrungs- und Bruthabitate der planungsrelevanten Arten betroffen sind. Außerhalb der geplanten Sportstätten sind für die vorkommenden, an die vorhandenen Vorbelastungen angepassten Arten genügend Ausweichhabitate vorhanden. Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko zu vermeiden, wird die Beseitigung von Gehölzbeständen auf die Zeit vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt. Die an das jeweilige Bauvorhaben angrenzenden Gehölzbestände sind während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen. Populationsrelevante Störwirkungen gegenüber planungsrelevanten Arten gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann der Bebauungsplan ohne Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes umgesetzt werden.

Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 ist dieser Begründung als Anlage beigelegt, so dass weitere Ausführungen darin entnommen werden können.

Verfahren

Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 den Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 – Nümbrecht/West – als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB gefasst.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB an der Planänderung beteiligt und bekommen die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

Belange von Nachbargemeinden sind nicht betroffen.

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am __.__.20__ die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 – Nümbrecht/West – im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nümbrecht, den __.__.20__

Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister

Hilko Redenius

Anlage – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Stufe 1